

ZUSATZABKOMMEN ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN ÜBER DIE GEISTIGE UND KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT (VOM 28. MAI 1936) VOM 13. MÄRZ 1940

Die Deutsche Regierung und die Königlich Ungarische Regierung haben zur Ergänzung des zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn geschlossenen Abkommens über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit vom 28. Mai 1936 (nachstehend als „Hauptabkommen“ bezeichnet) durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel I.

Die Königlich Ungarische Regierung wird das Collegium Hungaricum und das Graf-Kuno-Klebensberg-Institut für ungarische Geschichtsforschung, beide in Wien, aufrechterhalten.

Die Deutsche Regierung wird die in Wien bestehende Gastprofessur für ungarische Geschichte und Literatur zunächst bestehen lassen. Die endgültige Regelung bleibt dem nach Artikel XXI des Hauptabkommens gebildeten deutsch-ungarischen Ausschuß vorbehalten.

Artikel II.

Die Deutsche Regierung wird das bisher von Österreich besetzte Lektorat für die deutsche Sprache am Baron-Josef-Eötvös-Kollegium in Budapest als deutsches Lektorat aufrechterhalten. Die in Artikel II Abs. 2 des Hauptabkommens von Seiten der Deutschen Regierung übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung eines Lektorats an dem in Satz I genannten Kollegium gilt hierdurch als erfüllt.

In Ergänzung des Artikels II des Hauptabkommens wird die Königlich Ungarische Regierung die an der Universität und der Technischen Hochschule in Wien errichteten beiden ungarischen Lektorate aufrechterhalten.

Für die Unterhaltung und Besetzung der in Absatz I und 2 genannten Lektorate gelten die in Artikel II des Hauptabkommens vorgesehenen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten für das in Absatz I genannte Lektorat von der Königlich Ungarischen Regierung getragen werden.

Artikel III.

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Berlin ausgetauscht werden.

Das Zusatzabkommen wird am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und so lange in Geltung bleiben wie das Hauptabkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Zusatzabkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift, in deutscher und ungarischer Sprache, mit der Maßgabe, daß beide Wortlaute die gleiche Bedeutung haben.

In Budapest am 13. März 1940.

Otto von Erdmannsdorff

Werner Zschintzsch

Dr. Hóman Bálint.

[Quelle: Dokumente der Deutschen Politik, Bd.8/1, Berlin 1943, S.360-362.]